

Leistungen für Bildung und Teilhabe – Mittagsverpflegung

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft erhalten.

Bei Teilnahme an einer **gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung** in Kindertageseinrichtungen und Schulen werden die entstehenden Aufwendungen berücksichtigt.

Wer bekommt diese Leistung?

- **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und **jünger als 25 Jahre** sind.
- **Schülerinnen und Schüler**, die keine Ausbildungsvergütung erhalten.
- Kinder, die eine **Tageseinrichtung** (z.B. Krippe, Kindergarten, Hort*) besuchen oder für die Kindertagespflege (Tagespflege, Tagesmütter) geleistet wird.

Welche Leistung wird erbracht?

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtungen ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause, daher werden mit dieser Leistung die Leistungen ausgeglichen.

Erbracht werden die monatlichen **Aufwendungen** für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung.

Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z.B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Der Zuschuss zur Mittagsverpflegung wird nur erbracht, wenn die Schule oder Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet oder es durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist und Ihr Kind daran teilnimmt.

Diese Leistungen werden mit jedem Neu- bzw. Weiterbewilligungsantrag dem Grunde nach beantragt. Im Antrag sind die Angaben **für jedes Kind gesondert** einzutragen.

Die erforderlichen Angaben umfassen den Namen des Kindes, den Namen der Schule bzw. Kindertageseinrichtung sowie den Namen des Essensanbieters** und den Zeitraum.

Die Leistung wird wie folgt erbracht:

Mit dem Bewilligungsbescheid für die Teilhabeleistung erhalten Sie **eine Kostenübernahmeerklärung** für die Aufwendungen an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Ihr Kind. Die Kostenübernahmeerklärung gibt Ihr Kind in der Schule/Kindertageseinrichtung bzw. beim Essensanbieter ab. Das Jobcenter Burgenlandkreis rechnet die Kosten für die Mittagsverpflegung direkt mit dem Anbieter ab.

*Hort in schulischer Trägerschaft

**Das kann z.B. ein Kantinenpächter oder Lieferdienst sein, mit dem die Einrichtung einen Vertrag hat. Bitte lassen Sie die Anmeldung von der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung ausstellen.

An wen muss ich mich wenden?

Als Leistungsbezieher von

- Leistungen nach dem SGB II an:

Jobcenter Burgenlandkreis
Hallesche Straße 60
06618 Naumburg

Als Leistungsbezieher von

- Leistungen nach dem SGB XII,
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz und
- Kindergeldzuschlag an:

Kreisverwaltung Burgenlandkreis
Sozialamt
Schönburger Straße 41
06618 Naumburg

Es besteht auch die Möglichkeit, die Anträge in den **Geschäftsstellen des Jobcenters und der Migrationsagentur** zu erhalten und abzugeben.

Bei Besuch einer allgemeinbildenden Schule ist zur Einschulung und ab dem 15. Lebensjahr eine **Schulbescheinigung** vorzulegen.

Geschäftsstelle Naumburg

Hallesche Straße 60
06618 Naumburg

Migrationsagentur

Schönburger Straße 41
06618 Naumburg

Geschäftsstelle Weißenfels

Friedrichsstraße 2
06667 Weißenfels

Geschäftsstelle Zeitz

Friedensstraße 80
06712 Zeitz

Antragsformulare stehen ebenfalls im Internet unter www.jobcenter-blk.de zur Verfügung.

Ausführliche Informationen über die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Sie in Form von weiteren Flyern:

Diese erhalten Sie im Jobcenter Burgenlandkreis sowie im Internet unter: www.jobcenter-blk.de

Herausgeber:
Jobcenter Burgenlandkreis
Hallesche Straße 60
06618 Naumburg

www.jobcenter-blk.de

